

Stadt Lörrach

Bauvorhaben „Weberei Conrad“

Artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 12.12.2016



**Freie Landschaftsarchitekten
bdla**

www.faktorgruen.de

Freiburg

Merzhauser Str. 110
0761-707647-0
freiburg@faktorgruen.de

Heidelberg

Franz-Knauff-Str. 2-4
06221-9854-10
heidelberg@faktorgruen.de

Rottweil

Eisenbahnstr. 26
0741-15705
rottweil@faktorgruen.de

Stuttgart

Industriestr. 25
0711-48999-480
stuttgart@faktorgruen.de

Stadt Lörrach, Bauvorhaben „Weberei Conrad“

Artenschutzrechtliche Prüfung

1	Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3	Untersuchungsgebiet und Relevanzprüfung	6
4	Ergebnisse der Reptilienkartierung	12
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	13
5.1	Wirkfaktoren der Planung	13
5.2	Europäische Vogelarten.....	13
5.3	Mauereidechse (<i>Podacris muralis</i>)	14
6	Zusammenfassung	18
	Quellenverzeichnis	19

1 Aufgabenstellung

Planvorhaben

Die Stadt Lörrach plant auf dem ehemaligen Areal der Weberei Conrad die Errichtung eines Ergänzungsbaus für soziale Dienstleistungen und sonstige Verwaltungseinheiten des Landratsamts Lörrach sowie verdichtete Wohnbebauung.

Von der ca. 13.417 m² großen Innenbereichsbrachfläche (Abb. 1) werden zurzeit ca. 75% als Parkplatz genutzt. Die nordwestliche Fläche dient als Zwischenlager für städtische Baustellen.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens erfolgten detaillierte Erhebungen zu den Reptilien sowie eine Übersichtsbegehung zur Einschätzung des Habitatpotenzials des Geländes für Fledermäuse und Vögel.

Hierbei wurde vor allem das bereits vorhandene Ersatzbiotop für die Reptilien im Randbereich zwischen Lagerfläche und Parkplatz betrachtet (Abb. 2).

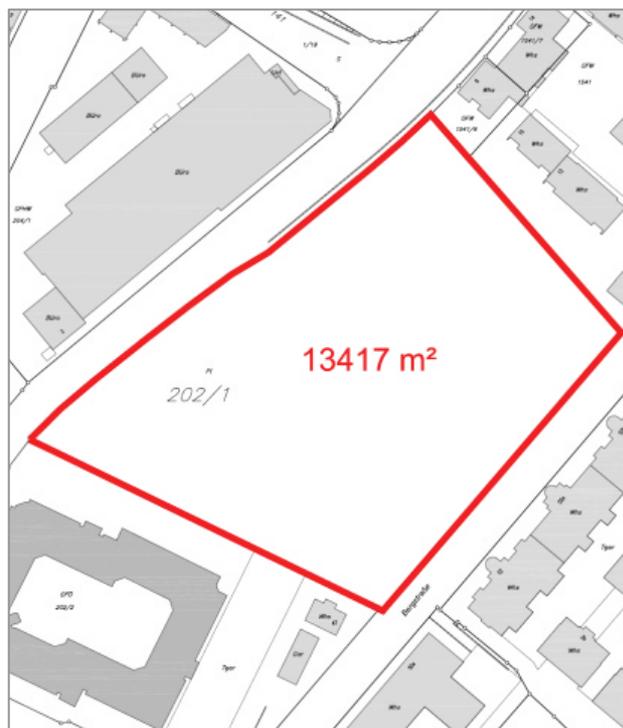


Abbildung 1: Abgrenzung des Geländes mit Flächengröße



Abbildung 2: Bereits geschaffenes Ersatzbiotop für Reptilien durch die Stadt Lörrach

Zielsetzung

Ziel dieser Unterlage ist die artenschutzrechtliche Prüfung des Planvorhabens zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie die Formulierung ggf. notwendiger Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen um die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) welches am 01.03.2010 in Kraft getreten ist und zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinie geändert. Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote. Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt

und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt, z.B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

Wichtige Definition zu § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung:

Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder durch die Handlung einen hohen Energieverbrauch haben. Sie kann durch Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren, oder Baumaschinen, Umsiedeln der Tiere, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten.

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3 Untersuchungsgebiet und Relevanzprüfung

Beschreibung

Das Plangebiet ist nordöstlich des Stadtzentrums von Lörrach gelegen (Abb. 3). Im Westen verläuft die Brombacher Straße, an der sich dahinter weitere Wohnbebauung und anschließend die Bahngleise vom Hauptbahnhof kommend anschließen. Östlich verläuft die Bergstraße mit anschließender Wohnbebauung. Siedlungsbereiche schließen sich ebenfalls im Norden und im Süden an den Vorhabenbereich an (Abb. 4).

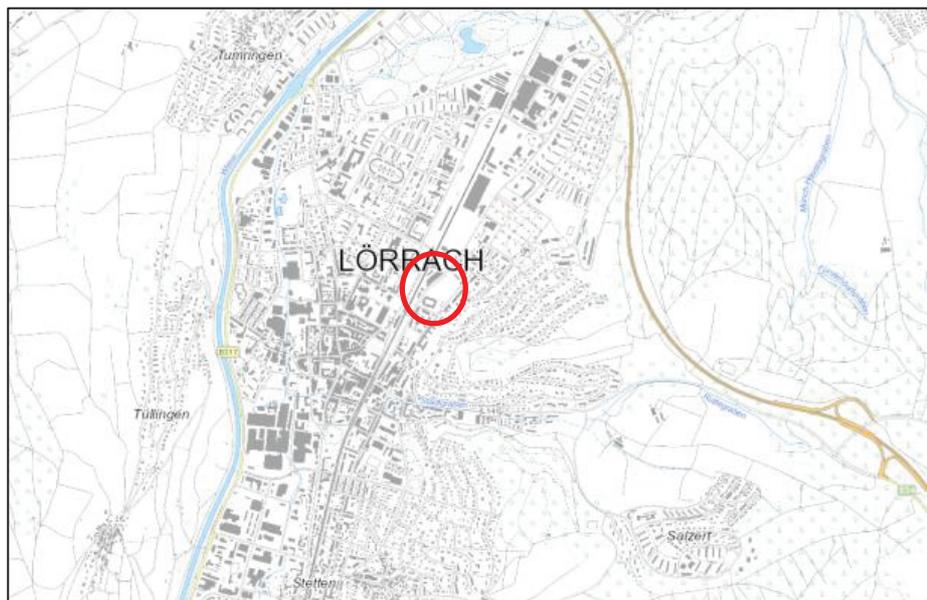


Abbildung 3: Lage des Vorhabenbereichs im Raum



Abbildung 4: Abgrenzung des Vorhabenbereichs (P = Parkplatz, L = Lagerfläche)

Im Nordosten verläuft eine Baumreihe, die die dahinter gelegene Wohnbebauung von der Fläche abschirmt (Abb. 5 und 9). Vor dieser Baumreihe verläuft eine Mauer, die teilweise durch die laufenden Bewegungen mit Baustellenfahrzeugen auf dem Gelände zerstört wurde (Abb. 7). Das Plangebiet an sich wird zu ca. 75% regelmäßig als Parkplatz genutzt (Abb. 5 und 6), die restliche Fläche dient als Zwischenlager für städtische Baustellen.

Der südöstliche Teil ist bereits geschottert und wird ebenfalls als Parkplatz verwendet (s. Abb. 4).

Fotos



Abbildung 5: Parkplatzfläche mit Baumreihe im Nordosten



Abbildung 6: Südliche Parkplatzfläche



Abbildung 7: Teile der Mauer im Nordosten mit potenziellen Habitaten für die Mauereidechse



Abbildung 8: Geröll- und Schutthaufen entstanden auf der Zwischenlagerfläche



Abbildung 9: Baumreihe und Mauerreste im Nordosten des Gebietes

Relevanzprüfung

Fledermäuse

Die Baumreihe im Nordosten bietet aufgrund fehlender Baumhöhlen kein Quartierpotenzial für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse. Generell stellt das Gebiet wenige Strukturen für diese Artengruppe bereit. Potenziell kann der Vorhabenbereich eine Funktion als Jagdhabitat, allerdings von untergeordneter Bedeutung, haben. Aufgrund der innerstädtischen Lage ist hier nur mit einem Vorkommen von siedlungstypischen Fledermausarten wie z.B. der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu rechnen.

Für diese Art besteht Quartierpotenzial in den umgebenden Gebäuden, die durch das Vorhaben jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Durch die Lage im Siedlungsbereich und damit bereits vorhandenen Störfaktoren wie Licht, Lärm und menschliche Anwesenheit, kann eine Störung der im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden. Die Funktion des Vorhabenbereichs als Nahrungshabitat ist nicht essenziell, sondern von untergeordneter Bedeutung. Im nahen und weiten Umfeld befinden sich gleichwertige und sogar besser ausgestattete Strukturen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt.

Ein Vorkommen anderer artenschutzrechtlicher relevanter Säuger wird aufgrund der fehlenden Strukturen im Plangebiet sowie die siedlungsgeprägten Störeinflüsse mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen.

Vögel

Entsprechend der Gebietsstruktur und Nutzung sowie der Habitatansprüche potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten (Arten der Roten Liste Baden-Württembergs inklusive der Arten der Vorwarnliste) kann aufgrund fehlender wiederholt genutzter natürlicher Neststandorte, insbesondere Horste von Greifvögeln oder Eulen sowie Schwalbennester, die über die aktuelle Brutperiode hinaus eine Bedeutung haben, kann ein Brutvorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich nicht um eine komplette Erhebung der Vogelfauna handelt, sondern um reine Zufallsbeobachtungen. Im Rahmen der Reptilienbegehungen konnten Mehlschwalben bei der Nahrungssuche auf dem Gelände nachgewiesen werden sowie vereinzelte Haussperlinge. Bruten von sogenannten

„Allerweltsvogelarten“ wie z.B. Amsel (*Turdus merula*) oder Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) im Nordosten (Baumreihe) des Vorhabenbereichs sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Grundsätzlich ist im Geltungsbereich des Vorhabenbereichs in der Bergstraße, Lörrach mit einem Vorkommen von Gehölz- und Gebüschbrütern sowie in der Umgebung mit in/an Gebäude brütenden Vogelarten zu rechnen.

Da sämtliche europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, ist diese Artengruppe relevant.

Aufgrund der oben genannten Faktoren sind vorwiegend allgemein verbreitete, anspruchslose und anpassungsfähige Vogelarten der Siedlungsbereiche zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Arten nach Abschluss der Bauarbeiten im Plangebiet wieder ansiedeln bzw. das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Zudem sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten und auch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewährleistet. Ein Beispiel hierfür sind verschiedene Meisen-Arten (*Parus spec.*).

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bezüglich der Avifauna bezieht sich demnach einerseits auf alle Arten der Roten Liste (Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2014, Hrsg. LUBW) die aufgrund ihrer Ökologie potenziell im Plangebiet vorkommen können und andererseits auf die Nachweise, die im Rahmen der Geländebegehung zur Erfassung der Reptilienfauna erfolgten. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um reine Zufallsfunde handelt und keine systematische Kartierung nach Methodenstandards.

Nach den Ergebnissen der Geländebegehung konnten im Umfeld einige Meisen-Arten (*Parus spec.*) sowie vereinzelt Haussperlinge (*Passer domesticus*) nachgewiesen werden. Zusätzlich gelangten Nachweise von nahrungssuchenden Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) auf der Freifläche. Nach Hinweisen des Fachbereichs Umwelt/Klimaschutz der Stadt Lörrach brüten Mehlschwalben sowie Mauersegler an den Meisterhäusern. Die nahrungssuchenden Mehlschwalben könnten im Zusammenhang mit diesen Kolonien stehen.

Meisen-Arten können potenziell in den Gehölzen im Nordosten brüten. Da der Haussperling (*Passer domesticus*) eine typische Gebäude bewohnende Art ist und wahrscheinlich in/an den umgebenden Gebäuden brütet, nutzt diese Art das Plangebiet wahrscheinlich als Nahrungshabitat. Hinweise auf ein Vorkommen anderer siedlungstypischer – und gleichzeitig bedeutsamer – Vogelarten haben sich während der Begehung nicht ergeben. Dies gilt insbesondere für die Arten Schleiereule, Turmfalke und Rauchschnalbe. Aufgrund von gleichwertigen und weitaus besser ausgebildeten Strukturen im nahen und weiten Umfeld, stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat für Haussperling und Mehlschwalbe dar.

Allerdings stellt das Plangebiet eine wichtige Quelle für die Mehlschwalbe dar um Nistmaterial zu finden. Die Pfützen, die sich nach Regenfällen auf der Fläche bilden, dienen der Art dazu Dreck zu nassen und diesen für den Nestbau zu verwenden.

Sonstige Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 77 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden, so für die Fische, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Weichtiere und Säugetiere (außer Fledermäuse).

Pflanzen:

Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen von Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

*Erforderlicher
Untersuchungs-
umfang*

Fledermäuse

Parallel zu den Erhebungen der Reptilien erfolgte am ersten Begehungstermin eine Einschätzung der Baumreihe im Nordosten sowie des Geländes selber, zum Habitatpotenzial für Fledermäuse. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen, die für Fledermäuse essenziell sind (Baumhöhlen, Leitstrukturen) kann auf eine vertiefte Untersuchung nach Methodenstandards verzichtet werden.

Reptilien

Aufgrund der für Reptilien geeigneten Strukturen und der Nähe zu den Bahngleisen, sind vertiefte Untersuchungen nach Methodenstandards durchzuführen.

Die gebräuchlichste Methode zur Abschätzung der Populationsgröße bei Eidechsen ist das Aufspüren der Tiere in für sie typischen Habitaten. Eine genaue Bestimmung der Population ist nur durch zeitaufwendige Individualmarkierung bzw. die Identifikation individueller Färbungsmuster mittels Fotografie in Kombination mit Fang-Wiederfang-Methoden möglich (SCHMIDT-LOSKE 1997). Auf derartige Methoden wurde bei dieser Untersuchung verzichtet. Im Untersuchungsgebiet wurde mittels Sichtbeobachtung, der klassischen Methode zur Erfassung der Eidechsen, untersucht, kombiniert mit der akustischen Wahrnehmung flüchtender Tiere. Potenzielle Habitate wurden durch langsames Abgehen, bei geeigneter Witterung (sonnig, relativ warm) auf der Suche nach adulten, subadulten und juveniler Tiere sowie Schlüpflinge und Gelege, intensiver untersucht. Mögliche Verstecke wurden abgesucht und ggf. umgedreht.

Vögel

Bezüglich der Vögel fand keine Erhebung nach Methodenstandards (SÜDBECK et al 2005) statt. Aufgrund der fehlenden Strukturen im Vorhabenbereich kann ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (Arten der Roten Liste Baden-Württembergs inklusive der Arten der Vorwarnliste) ausgeschlossen werden. Auf vertiefte Untersuchungen kann verzichtet werden.

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um reine Zufallsfunde, die im Rahmen weiterer Kartierungen (Reptilien, Fledermäuse) erfolgten.

*Zusammen-
fassung*

Als artenschutzrechtlich relevant wurde die Artengruppe der Reptilien und die der Vögel identifiziert. Für diese Artengruppe wird in der Folge die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

4 Ergebnisse der Reptilienkartierung

Begehungstermine Am 18.04., 20.05., 17.06. und 27.07.2016 fanden vier Begehungen des Geländes zur Erhebung der Reptilienfauna statt und wurde speziell auf ein Vorkommen der nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Eidechsenarten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) untersucht.

Datum	Uhrzeit	Methode	Witterung	Bemerkung
18.04.2016	10:00 – 11:00 Uhr	Erfassung von Reptilien an geeigneten Strukturen	leicht bewölkt, 0-1 Bft., ca. 20 °C	Nachweis von 2 Mauereidechsen
20.05.2016	11:00 – 12:30 Uhr	Erfassung von Reptilien an geeigneten Strukturen	leicht bewölkt, 0-1 Bft., ca. 19°C	Nachweis von 2 Mauereidechsen
17.06.2016	10:00 – 11:00 Uhr	Erfassung von Reptilien an geeigneten Strukturen	bewölkt, 1-2 Bft., ca. 17°C	Nachweis einer Mauereidechse
27.07.2016	11:00 – 12: 00 Uhr	Erfassung von Reptilien an geeigneten Strukturen	leicht bewölkt, 0-1 Bft., ca. 23°C	Nachweis einer Mauereidechse

Ergebnisse

Im Rahmen der durchgeführten vier Begehungen konnten im Untersuchungsgebiet bei jeder Begehung insgesamt 2 Exemplare der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) erfasst werden. Diese Art ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Die räumliche Verteilung der nachgewiesenen Individuen ist in Anhang 1 abgebildet. Nachweise in anderen Teilgebieten des Vorhabenbereichs sowie Nachweise anderer Arten wie z.B. der Zauneidechse erfolgten nicht. Die Nachweise der Mauereidechse erfolgten alle im randlichen Bereich im Nordosten an der dort verlaufenden Trockenmauer. In den bereits durch die Stadt Lörrach geschaffenen Ersatzbiotopen erfolgten während der Erhebung keine Nachweise von Reptilien. Dies könnte im Zusammenhang mit der zu diesem Zeitpunkt intensiven Nutzung des Parkplatzes stehen, da dadurch ständig Vibrationen auftreten, die auf die Art eine Störwirkung haben und es der Art nicht ermöglichen sich von einem Ort zum anderen auszubreiten.

Entsprechend der gängigen Methodik (LAUFER 2014) ist zur Berechnung der Populationsgröße der im Gebiet befindlichen Mauereidechsen die Zahl der nachgewiesenen adulten Tiere mal 4 (Korrekturfaktor) zu nehmen. Es wurden insgesamt 2 adulte Tiere nachgewiesen. Somit ergibt sich eine Zahl von 2 adulten Mauereidechsen x 4 = 8 adulte Mauereidechsen im Gebiet.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Wirkfaktoren der Planung

Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kapitel 1 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Arten und Artengruppen sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen von Arten einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt dementsprechend eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums (Reptilien, Vögel) weisen insbesondere folgende Wirkungen eine mögliche Bedeutung auf:

- baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile
- baubedingte Störungen durch Licht, Lärm, Vibrationen und menschliche Anwesenheit
- reduzierte Sonneneinstrahlung in die Reptilienhabitats durch Schattenwurf der Neubauten (anlagenbedingt)

Eine signifikante Zunahme von bau-, betriebs- oder anlagenbedingten Kollisionsrisiken oder Zerschneidungswirkungen ist in Bezug auf die Reptilien nicht sicher auszuschließen. Zerschneidungswirkungen sind bereits jetzt durch die intensive Nutzung der Fläche vorhanden, sodass es den Reptilien nicht möglich ist sich von der Trockenmauer in Richtung der geschaffenen Ersatzbiotope auszubreiten.

5.2 Europäische Vogelarten

Allgemein

Auf Grundlage der Habitatpotenzialanalyse ergibt sich ein potenzielles Brutvorkommen in den Gehölzen im Nordosten.

Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1

Werden die Gehölze im Nordosten durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen, kann es zu einer Tötung von Individuen durch Umsetzung der Planung kommen.

Um eine Tötung der Individuen zu vermeiden muss die Rodung der Gehölze sowie Fällung der Bäume außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres erfolgen.

Zeitliche Abweichungen sind nach fachlicher Begutachtung einer Fachperson (z.B. definitiver Ausschluss von Brut) und unter Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2

Mögliche Störfunktionen im Zusammenhang mit den geplanten Bauarbeiten sind Lärm, Licht, Schadstoffemissionen sowie menschliche Anwesenheit und Vibration durch Fahrzeugbewegungen. Nach Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Störungen über das aktuell wirksame Maß im Siedlungsbereich und die regelmäßige Nutzung des Parkplatzes hinaus nicht zu rechnen.

Der Vorhabenbereich selber ist durch die umgebenden Siedlungsstrukturen, die innerstädtische Lage in Verbindung mit der regelmäßig starken Nutzung des Parkplatzes geprägt, sodass die in diesem Bereich vorkommenden Vogelarten an Störungen angepasst sind.

Während der Bauarbeiten können Störungen auch für die hier in den Randbereichen vorkommenden störungstoleranten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu erwarten, wenn die Baufeldfreimachungen außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres) stattfinden.

Zeitliche Abweichungen von den Vorgaben sind nach fachlicher Begründung (z.B. definitiver Ausschluss von Bruten in den beanspruchten Strukturen) durch eine Fachperson und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Zerstörungsverbot
von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3

Wird durch das Vorhaben die Baumreihe im Nordosten des Plangebiets beansprucht, kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Da im nahen und weiten Umfeld ausreichend Strukturen vorhanden sind, in denen die betroffenen Arten ausweichen können, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch die Bebauung der Freifläche gehen für die Mehlschwalbe wichtige Strukturen zur Findung des Nistmaterials verloren, die zur Folge haben, dass die Art nicht in der Lage ist ihre Nester zu bauen oder auf weiter entfernte Flächen ausweichen muss. Um dieses zu vermeiden müssen im Freiflächengestaltungsplan geeignete Strukturen geplant werden, in denen es für die Mehlschwalbe möglich ist Nistmaterial zu finden (z.B. kleine Wasserstellen).

5.3 Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Datengrundlage

Zusätzlich zu der in Kapitel 4 genannten Erfassung der Reptilien wurden die Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg sowie die Rote Liste Baden-Württembergs der relevanten Artengruppen, jeweils in der aktuellsten Fassung, verwendet.

Tab. 1: Liste der im Gebiet vorkommenden Reptilienarten und ihres Schutzstatus

RL BW, RL D - Gefährdungsgrad nach Roter Liste Baden-Württemberg und Deutschland: **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste, **+** = nicht gefährdet, **-** = nicht geführt; **§** - Schutzstatus nach BArtSchVO: **s** = streng geschützt, **b** = besonders geschützt;

Art Deutsch	Art wissenschaftlich	RL BW	RL D	§
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V	s,b

Bestandssituation
der vorkommenden
Arten

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Die Art ist von Nordspanien über ganz Frankreich bis Luxemburg und Teile von Südwestdeutschland verbreitet, hat ihren Verbreitungsschwerpunkt allerdings im nördlichen Mittelmeerraum. Durch Südwestdeutschland verläuft die nördlichste Arealgrenze. Der äußerste Süden von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Südwesten von Hessen sowie der Westen von Baden-Württemberg werden von der Art besiedelt. In Baden-Württemberg kommt die

Art in weiten Teilen der Oberrheinebene, unterer Neckar, im östlichen Kraichgau, Hochrheinebene sowie am westlichen und südlichen Rand des Schwarzwalds vor.

Die Art bevorzugt trocken-warme, südexponierte Standorte in Flusstälern. In Baden-Württemberg kommt sie vor allem an Böschungen in Rebgebieten, Felsbereichen sowie Bahndämmen vor. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden verstecken und sich gleichzeitig durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumsystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen.

In Baden-Württemberg wird die Art auf der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft, während sie in Deutschland auf der Vorwarnliste steht. Gefährdungsursachen sind vor allem die Sanierung von Ruinen, der Abriss von Trockenmauern oder Ersatz solcher durch fugenlose Betonmauern sowie die Stilllegung und anschließende Verbuschung von Bahnanlagen.

Im Rahmen der Begehungen konnten insgesamt 2 adulte Individuen der Mauereidechse nachgewiesen werden. Nach Berechnung mit dem Korrekturfaktor von 4 ergibt sich eine Populationsgröße von 8 adulten Mauereidechsen.

Fotodokumentation



Abbildung 10: Nachgewiesene Mauereidechse im Bereich der Trockenmauer im Nordosten



Abbildung 11: Mauereidechsenhabitat im Nordosten des Geländes

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten können einzelne Individuen getötet werden, wenn sie sich über der Freifläche bewegen oder die Mauer im Nordosten des Geländes beseitigt wird.

Um ein Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, müssen die geeigneten Bereiche, die für die Mauereidechse Sommerhabitat sowie Winterquartier darstellen (Mauer im Nordosten sowie Steinhaufen im Nordwesten), vor Beginn der Aktivität der Mauereidechse (Anfang März) mit einem Zaun zum Plangebiet abgegrenzt werden (d.h. zwischen November und Ende Februar). Dieser Zaun muss mit 1 m Abstand zum Eidechsenhabitat stehen und so konstruiert sein, dass für die Mauereidechsen keine Möglichkeit besteht in die Baufläche einzuwandern (Überkletterschutz). Der Zaun sollte regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Bauarbeiten können nach aufstellen des Zauns beginnen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch den Neubau kommt es zu einer Verschattung des Habitats der Mauereidechse, die die Eignung des Habitats herabsetzt.

Im Rahmen der Freiflächengestaltung müssen geeignete Bereiche als Lebensraum für die Mauereidechse gestaltet werden (z.B. in Form von Trockenmauern oder Steinkörbe ca. 15 m²), da durch die geplante Wohnbebauung eine höhere Beschattung der bereits vorhandenen Lebensräume auftreten wird.

Hierfür bieten sich Gabionen mit integrierter Sitzfläche an, die in den besonnten Bereichen aufgestellt werden können und gleichzeitig den Anwohnern Sitzgelegenheiten im Grünen bieten (Abb. 12).



Abbildung 12: Potenzielle Maßnahme für ein Eidechsenhabitat

*Zerstörungsverbot
von Fortpflanzungs-
und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3
BNatSchG*

Wird im Rahmen des Neubaus die Mauer im Nordosten entfernt kommt es zu einer Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten der Mauereidechse. Die Vergrämung der Eidechsen darf nur im März/April oder im August/September (in Abhängigkeit von der Witterung) erfolgen.

Idealerweise sollte die Trockenmauer erhalten bleiben und im Rahmen der Freiflächengestaltung zusätzliche Habitats für die Mauereidechse geschaffen werden (s. Abb. 12), sodass für diese Art kein Ersatzbiotop an anderer Stelle geschaffen werden muss.

Ist dies nicht möglich, muss an anderer Stelle ein Ersatzbiotop (ca. 15 m²) geschaffen werden. Die Eidechsen werden eingefangen und in dieses umgesiedelt (CEF-Maßnahme).

6 Zusammenfassung

Zusammenfassung Im Zuge des Bauvorhabens eines Ergänzungsbaus für soziale Dienstleistungen, Verwaltungseinheiten des Landratsamts Lörrach sowie verdichtete Wohnbebauung auf dem ehemaligen Gelände der Weberei Conrad in der Bergstraße in Lörrach wurde für das Planvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Zunächst wurden auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse die Artengruppen der Reptilien (hier die Mauereidechse) sowie die der Vögel als artenschutzrechtlich relevant identifiziert.

Für die übrigen besonders oder streng geschützten Artengruppen besteht innerhalb des Plangebiets kein Lebensraumpotenzial, so dass ein Vorkommen bereits im Vorfeld der Prüfung ausgeschlossen werden konnte.

Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung war eine Reptilienuntersuchung sowie eine Einschätzung des Geländes zum Habitatpotenzial für Vögel und Fledermäuse.

Zur Vermeidung der Inanspruchnahme der nachgewiesenen Ruhe und Fortpflanzungsstätten der Mauereidechse sowie der Vögel mit der Gefahr der Tötung von Tieren sind folgende Maßnahmen erforderlich

- Abzäunung der Lebensräume der Mauereidechse zwischen November und Februar
- Beseitigung der Kieshaufen im Frühjahr, d.h. März/April, in Abhängigkeit von der Witterung
- Erhalt der Trockenmauer, die als Lebensraum der Mauereidechse fungiert
- Im Rahmen Freiflächengestaltungsplan schaffen neuer Lebensräume (Steinkörbe ca. 15m²)
- Fällung der Bäume, Rodung der Gehölze sowie Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (zwischen 01.10. und 28.02.)
- Anlegen kleiner Wasserstellen im Rahmen der Freiflächengestaltung als Möglichkeit für Nistmaterialsuche für die Mehlschwalben.

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen

Können diese Maßnahmen nicht eingehalten werden, müssen bezüglich der Mauereidechsen CEF-Maßnahmen ergriffen werden. Vor Beginn der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten müssen die Tiere in ihren Habitaten vergrämt/abgefangen werden und in ein für sie neu gestaltetes Ersatzbiotop ausgesetzt werden. Da es sich um eine kleine Population handelt, ist der Ersatz in Form von Totholz oder Steinhaufen in einem für die Mauereidechsen geeigneten Raum ausreichend.

Freiburg, den 12.12.2016

Dipl.-Biogeo. Christina Jaax

www.faktorgruen.de

Quellenverzeichnis

Garniel, A. & U. Mierwald (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

Kiel

Lambrecht, H. & J. Trautner (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004

Hannover, Filderstadt

Laufer, H. (2014b): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz u. Landschaftspf. Baden-Württemberg 77: 93–142;

Henle, K., et al. "Individualerkennung und Markierung mitteleuropäischer Amphibien und Reptilien: Übersicht und Bewertung der Methoden; Empfehlungen aus Natur- und Tierschutzsicht." *Mertensiella* 7 (1997): 133-184.